

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Stadt Coburg Nr. 10/6 vom 17.11.2010 mit Änderung vom 16.02.2011 für das Grundstück Fl.-Nr. 4147/3 Gemarkung Coburg - südlich Dr.-Hans-Schack-Straße, westlich Straße Ketschenleite (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)**

Die Stadt Coburg hat mit Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 16.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 10/6 vom 17.11.2010 mit Änderung vom 16.02.2011 für das Grundstück Fl.-Nr. 4147/3 Gemarkung Coburg - südlich Dr.-Hans-Schack-Straße, westlich Straße Ketschenleite (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Coburg im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
--------------------------------------	--

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Coburg, den 04. März 2011  
S T A D T C O B U R G

*gez. Hans-Heinrich Ulmann*

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister